



EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen - Umsetzung in Nordrhein Westfalen



Allgemeines

- Erlass der Richtlinie: 26. Oktober 2016
- Umsetzungsfrist: 23. September 2018
- Ziel: Bessere Zugänglichkeit von Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen.
Ausfluss eines anhaltenden Vollzugsdefizits
- Konkretisierung der Regelungen i.R.v. Durchführungsbeschlüssen
 - Seitens der Kommission im Dezember 2018 erlassen



Wesentliche Inhalte

1. Anwendungsbereich

- Öffentliche Stellen des Landes gem. § 10a BGG NRW
- Bezug zur Vergaberechtsrichtlinie (2014/24/EU)
- weiter als bisherige Regelung im BGG NRW
- Hochschulen gelten gem. § 10a Abs. 1 Nr. 1 BGG NRW als Träger öffentlicher Belange nach § 2 IGG und fallen in den Anwendungsbereich

2. Anforderungen in technischer Hinsicht

- Zugänglichkeit iSd WCAG 2.1
- Ausnahme im Fall einer Unverhältnismäßigkeit
- mgl. Ausnahme für Schulen und Kindertagesstätten
- weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich möglich (z.B PDF, Intranet)
- Für Träger öffentlicher Belange (u.a. Hochschulen) gelten die Anforderungen auch für jegliche Angebote der Informationstechnik (§ 10 Abs. 1 BGG NRW)



Wesentliche Inhalte

3. Erklärung zum Stand der Barrierefreiheit

- Prüfung der Website/App und Erstellung der Erklärung durch den Betreiber
- auf jeder Website und mobilen Anwendung
- Form und Inhalt: Durchführungsbeschluss 2018/1523
 - Mustererklärung (Beispiele: MAGS, BMAS, Bundesfachstelle für barrierefreie IT)
 - Einrichtung und Verlinkung eines elektronischen Kontaktformulars, um dem Betreiber noch bestehende Barrieren melden zu können
 - Hinweis auf nicht barrierefreie Inhalte
 - Link zum Durchsetzungsverfahren



Wesentliche Inhalte

4. Einrichtung einer Überwachungsstelle

- jährliche Überwachung der Einhaltung der Anforderung an die Barrierefreie Informationstechnik (erstmalig: 1.1.2020 - 22.12.2021)
- Berichterstattung über den Inhalt der Überwachung (alle 3 Jahre)
- Form und Inhalt: Durchführungsbeschluss (u.a Überwachungsperiode, Testverfahren, Stichprobengröße, Berichtspflichten)
- **NRW:** Kompetenzzentrum für barrierefreie IT (KBIT) bei IT.NRW
Kontakt: ueberwachungsstelle-nrw@it.nrw.de



Wesentliche Inhalte

5. Einrichtung einer Durchsetzungsstelle

Hintergrund:

- angemessenes und wirksames Durchsetzungsverfahren
- Hintergrund: Gemeldete Barrieren werden nicht vom Betreiber einer Website behoben
- Schlichtung, Vermittlung und Durchsetzung bzgl. aufgezeigter Mängel und Pflichten
- Verlinkung in den jeweiligen Erklärung zur Barrierefreiheit

NRW: Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik

- Der/dem Landesbehindertenbeauftragten zugeordnet
– derzeit Frau Middendorf, Kontakt: ombudsstelle-barrierefreie-it@mags.nrw.de
- Ombudspersonen sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet



Wesentliche Inhalte

Ombudsverfahren – Abschnitt 4 BITV NRW:

1. Voraussetzungen

- Betreiber einer Website beseitigt bestehende und aufgezeigte Barrieren nicht
- Beteiligung einer öffentlichen Stelle des Landes i.S.d § 10a BGG NRW

2. Antrag auf Einleitung eines Ombudsverfahrens

- Antragsformular ist auf der Website des MAGS zu finden
- Inhalt: Angaben zu der fehlenden Barrierefreiheit
- Gewährleistung einer barrierefreien Kommunikation

3. Rechtliches Gehör

- Der betroffenen öffentlichen Stelle wird eine Abschrift des Antrags übersandt
→ Stellungnahmefrist: 1 Monat ab Bekanntgabe
- Stellungnahme wird der antragsstellenden Person zugeleitet
→ Stellungnahmefrist: 1 Monat ab Bekanntgabe



Wesentliche Inhalte

4. Verfahrensablauf

- Ombudsstelle bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit
- Option weitere Experten hinzuzuziehen– u.a. Überwachungsstelle, LBBP

5. Entscheidung

- Ziel: Gütliche Einigung der Beteiligten
- Keine gütliche Einigung möglich: Ombudsstelle prüft und entscheidet, ob die Website oder mobile Anwendung den Anforderungen an die Barrierefreiheit entspricht
- Das Ergebnis wird den Beteiligten schriftlich mitgeteilt
- Bei Mängeln wird die öffentliche Stelle des Landes aufgefordert, bestehende Mängel zu beseitigen oder nachzuweisen, dass eine Ausnahme vorliegt (i.S.v § 10 Absatz 4 oder 5 BGG NRW)



Umsetzungsverfahren

Allgemein

- Umsetzungsfrist Richtlinie: 23. September 2018
- Gestaffelte Umsetzungsfristen der Neuregelungen:
 - 23. Sept. 2019 neue Website (nach 23.8.2018 veröffentlicht)
 - 23. Sept. 2020 alte Websites (vor 23.8.2018 veröffentlicht)
 - 23. Juni 2021 mobile Anwendungen
- Bund: Anpassung BGG - Regelungen ausschließlich auf Bundesebene
aktuell: Anpassung der BITV

NRW

BGG NRW

- Ausgangslage: Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik im BGG NRW und BITV NRW – Standard: WCAG 2.0
- Anpassungsbedarf: BGG NRW sowie BITV NRW – Standard: WCAG 2.1
- BGGÄndG: April 2019, BITV NRW: Juni 2019



Überarbeitung der BITV NRW

- Umsetzung der EU-Richtlinie anhand der Durchführungsbeschlüsse
- Ausgestaltung der im BGG NRW verankerten Regelungen – insb.
 - Technische Anforderungen – harmonisierte Norm EN 301 549
 - Erstellung eines Registers über die zu prüfenden Stellen
 - Überwachungsstelle: \triangleq Durchführungsbeschluss
 - Durchsetzungs-/Ombudsstelle: Verfahrensgrundsätze, Zuordnung LBBP

- Neu: Regelungen zur Leichten Sprache und Gebärdensprache gem. § 3 Absatz 2
 - Informationen zum Inhalt
 - Hinweise zur Navigation
 - Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandenen Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder in leichter Sprache